

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Oktober 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0452-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10071/J betreffend "Vereinfachung der Gewerbeordnung 2016", welche die Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenecker, Kolleginnen und Kollegen am 18. August 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 10 der Anfrage:

Seit Juli 2015 wurde die Seveso III - Novelle 2015 beschlossen, die der Umsetzung der so genannten Seveso III-Richtlinie der EU dient. Die richtlinienbedingten Änderungen wurden auch zum Anlass genommen, die bis dahin bestehenden gewerblichen Seveso-Regelungen besser zu strukturieren. Weiters erfolgten mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 155/2015 eine Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und der Änderungsrichtlinie zur Berufsanerkennungsrichtlinie sowie eine Anpassung an die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken.

Auf Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 5. Juli 2016 werden die Reduktion bürokratischer Barrieren und eine praxisnahe Weiterentwicklung der Gewerbeordnung 1994 vorangetrieben. In diesem Sinn hat die Bundesregierung vereinbart, im 4. Quartal 2016 eine Novelle der Gewerbeordnung 1994 zu beschließen.

Für die in der Anfrage angesprochenen Themenbereiche enthält der Ministerratsvortrag folgendes Konzept:

Es wurde vereinbart, eine Evaluierung der Bestimmungen in der Gewerbeordnung 1994 hinsichtlich des Berufszuganges bei reglementierten Gewerben sowie der Teilgewerbe durchzuführen. Dabei geht es insbesondere darum, die Kreativität und Innovation der österreichischen Unternehmerlandschaft zu fördern.

Durch die Schaffung einer "einheitlichen freien Gewerbeberechtigung" soll eine einzige Gewerbeanmeldung ausreichen, um alle Tätigkeiten auszuüben, die keinen Befähigungsnachweis erfordern. Damit wird es für Gewerbetreibende erleichtert, Geschäftsideen flexibel zu entwickeln und bestehende Geschäftsmodelle durch die Hinzunahme weiterer Tätigkeitsfelder zu ergänzen.

Beibehalten werden sollen die Ausübungsvorschriften, die Grenzen zwischen reglementierten Gewerben untereinander sowie zwischen freiem Gewerbe und reglementierten Gewerben. Begleitend sollen bestimmte Tätigkeiten, die vom freien Gewerbe erfasst sind, deklarationspflichtig sein. Diese taxativ aufzuzählenden Tätigkeiten sollen erst nach Deklaration ausgeübt werden können, wobei es sich insbesondere um jene handeln soll, für die aktuell Ausübungsvorschriften bestehen, wie etwa Personenbetreuung, Organisation von Personenbetreuung, Pfandleiher, Kreditauskunftei, Adressverlage oder Direktmarketingunternehmen.

Das im Ministerratsbeschluss verankerte "Arbeitsprogramm", insbesondere die Evaluierung der Bereiche "reglementierte Gewerbe" und "Teilgewerbe", wird zeitnah in Angriff genommen. Vom Ergebnis dieses Arbeitsschritts und von den vereinbarten Diskussionen zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse werden die konkret zu setzenden Schritte abhängen.

Antwort zu den Punkten 11 bis 13 der Anfrage:

Im Ministerratsbeschluss vom 5. Juli 2016 werden die im Reformdialog getroffenen Vereinbarungen betreffend Erleichterungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, wie der One-Stop-Shop bzw. die Vorhaben zur Reform des vereinfachten Genehmigungsverfahrens, ausdrücklich als Teil des in diesem Beschluss verankerten Reformblocks bezeichnet.

Dazu enthält der Reformdialog folgende Zielsetzungen: Für Vorhaben in Angelegenheiten des Anlagenrechtes, mit Ausnahme von Infrastrukturvorhaben, für die mehrere Bewilligungen, etwa im Baurecht, Naturschutz, Gewerberecht oder Wasserrecht, notwendig sind, agiert die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Gewerbebehörde künftig als One-Stop-Shop.

Zusätzlich sollen bloß vorübergehende Tätigkeiten nicht mehr unter das gewerbliche Betriebsanlagenrecht fallen, während Bestimmungen anderer relevanter Gesetzmaterien unbeschadet dessen einzuhalten sind, so etwa Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz oder Lebensmittelhygiene. Ebenso ist der Entfall der verpflichtenden Vorlage des sich aus dem Grundbuchstand ergebenden Eigentümerverzeichnisses im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren geplant und sollen Unternehmen, wenn es sich um Entscheidungen der Gewerbebehörde im Zuge eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens handelt, frei wählen dürfen, ob ein Amtssachverständiger oder ein nicht amtlicher Sachverständiger beigezogen wird.

Dr. Reinhold Mitterlehner

